

**VfB Neuwied 1986 e.V.**

Mitglied im Billardverband Rheinland-Pfalz



# **Vereinsatzung**

**Stand: 09.06.2018**

Amtsgericht Montabaur Vereinsregister 11752

# **Inhaltsverzeichnis :**

## **§1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

## **§2 ZWECK DES VEREINS**

## **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

## **§4 MITGLIEDER & MITGLIEDSCHAFT**

4.1 ERWERB / BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

4.2 MITGLIEDSBEITRÄGE

4.3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

4.4 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

## **§5 ORGANE DES VEREINS**

## **§6 VORSTAND**

6.1 ZUSAMMENSETZUNG

6.2 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

6.3 WAHL UND AMTSDAUER

6.4 VORSTANDSSITZUNGEN

## **§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

## **§8 VEREINSSCHIEDSGERICHT**

## **§9 KASSENPRÜFER & KASSENPRÜFUNG**

## **§10 SCHLUSSBESTIMMUNG**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen und führt den Namen „Verein für Billardsport Neuwied 1986 e.V.“.

Der Name wird allgemein als „VfB Neuwied“ abgekürzt. Er hat seinen Sitz in Neuwied.

Der Verein ist Mitglied des Billardverbandes Rheinland-Pfalz und erkennt als solches die vom BVRLP im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an.

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege, Wahrung und Förderung des Poolbillard-Sports, die Förderung der Jugend durch Hinführung sinnvoller Freizeitbeschäftigung und das Ausrichten von Turnieren nach Vorgaben des Billard Verband Rheinland-Pfalz und deren Dachorganisation Deutsche Billard Union (DBU). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung von sportlichen Übungen und Leistungen verwirklicht.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unkostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen werden gewährleistet.

## **§4 Mitglieder & Mitgliedschaft**

### **4.1 Erwerb / Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats mit einfacher Mehrheit widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Austritt:
- Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
  - Die Austrittserklärung kann durch einen eingeschriebenen Brief oder per E-Mail an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen.
  - Der Austritt, ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des nach Ablauf der Kündigungsfrist begonnenen Quartals möglich.
- b) Ausschluss: Der Ausschluss ist zulässig wenn:
- das Mitglied sich grob vereinsschädigend verhält.
  - das Mitglied die Satzung des Vereins vorsätzlich nicht befolgt.
  - schuldhaft mit Zahlungsverpflichtungen drei Monate im Rückstand ist.
  - nach Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung mehr als 50 % für einen Ausschluss stimmen (der Antrag auf Ausschluss ist an den Vorstand zu richten, der über die Weiterleitung an die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet)
  - durch Austritt oder Ausschluss wird das Mitglied, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder der Rückgabe von Vereinseigentum befreit.

## **4.2 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein monatlicher Beitrag erhoben, der bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten ist.

Die Beitragserhebung erfolgt nach Möglichkeit per Dauerauftrag. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

## **4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Zur Stimmberechtigung muss das Mitglied persönlich anwesend sein.

Sie haben Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verein. Die Mitglieder haben das Wohl des Vereins zu fördern und ihr Verhalten im Geiste dieser Satzung einzurichten.

Die Mitglieder sind angehalten, bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten den Vereinsvorstand zu kontaktieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten aktuell zu halten und dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alle Verträge die mit fremden Dritten geschlossen wurden einzuhalten.

#### **4.4 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an.
- Als Vorstandsmitglieder sind alle vom 18. Lebensjahr an wählbar.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- etwaige Vereinsausschüsse

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

#### **§6 Vorstand**

##### **6.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

(a) 1. Vorsitzender, (b) 2. Vorsitzender, (c) Geschäftsführer, (d) Schriftführer, (e) Sportwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende kann den Verein alleine, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer nur zusammen vertreten. Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

##### **6.2. Aufgaben und Zuständigkeit**

Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er vertritt den Verein bei den Versammlungen des BVRLP. Er repräsentiert den Verein. Der 2. Vorsitzende ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden. Der Geschäftsführer leitet den Finanzbereich.

Im Falle einer längerfristigen Verhinderung oder eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch dessen Aufgaben.

##### **6.3. Wahl und Amtsdauer**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

## **6.4 Die Vorstandssitzung**

Die Vorstandssitzung setzt sich aus allen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, eine Einladungsfrist ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten. Sie kann Entscheidungen an die Mitgliederversammlung weiterleiten, sofern diese nicht den ausdrücklichen Auftrag der Vorstandssitzung gegeben hat.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr an die zuletzt angegebene E-Mail Adresse, zur Mitgliederversammlung ein.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Stehen der Eintragung, im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt, bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amt; bzw. wird vom Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch eingesetzt. In der darauf folgenden Mitgliederversammlung wird dieses Amt neu gewählt.

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. 2.) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung, per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte. 3.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. 4.) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. 5.) Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. 6.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und beschließt mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht anwesende. 7.) Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 8.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, (b) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder, (c) Entlastung des Vorstandes, (d) Beitragsfestsetzung, (e) Wahl der Kassenprüfer, (f) Änderung der Satzung, des Vereinsnamens, des Vereinszwecks, (g) Auflösung des Vereins. 9.) Die Änderungen der Satzung kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit erfolgen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. (Änderung des Vereinszwecks sind nur einstimmig möglich!)

10.) Die Änderung des Vereinsnamens kann rechtswirksam erfolgen, wenn 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hier mit einer 3/4 Mehrheit dafür gestimmt wird.

11.) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und hiervon eine Stimmmehrheit von 4/5 für die Auflösung stimmt.

12.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch e.V. mit Sitz in Bonn, Amtsgericht Mainz/ Vereinsregister VR 902, welche dies ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§8 Vereinsschiedsgericht**

Das Vereinsschiedsgericht besteht aus allen Vorstandsmitgliedern.

### **§9 Kassenprüfer**

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung, zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfers beträgt ein Jahr. Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder sein. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§10 Schlussbestimmung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.06.2018 in Kraft.

Stand 09.06.2018